

BGer 5A_757/2025 vom 15. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_757_2025

FR: TF 5A_757/2025 du 15 septembre 2025

IT: TF 5A_757/2025 del 15 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Kantonsgericht hat das Fristwiederherstellungsgesuch abgewiesen in der Erwägung, die Beschwerdeführerin sei während der Rechtsmittelfrist, welche bis am 10. Juni 2025 gelaufen sei, zumindest im Hintergrund noch anwaltlich vertreten gewesen, weshalb die Fristversäumnis nicht mit fehlender Rechtsvertretung begründet werden könne; ohnehin aber wäre eine Wiederherstellung nur möglich, wenn die Fristwahrung unmöglich gewesen wäre, was nicht der Fall sei, weil die Beschwerdeführerin selbst festhalte, sie hätte innert eines Tages eine Berufungsbegründung ausarbeiten können.

Zum Nichteintreten auf die Berufung hat das Kantonsgericht erwogen, dass diese nicht innert der Berufungsfrist begründet worden sei.

E. 3

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin hat ihr das Kantonsgericht am 6. Juni 2025 nicht die Frist für die Einreichung der Berufung verlängert, sondern sie auf die Begründungspflicht innert der Rechtsmittelfrist hingewiesen. Inwiefern vor diesem Hintergrund der Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt sein soll, wird nicht dargelegt. Anderweitige Begründungslinien vertritt die Beschwerdeführerin nicht und eine Auseinandersetzung mit den - im Übrigen zutreffenden - Erwägungen des angefochtenen Entscheides findet nicht statt.

Demnach erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.